

Satzung des Musik und Bildungsverein „ADAGIO e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ADAGIO e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist die Stadt Gera. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gera eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur mit dem Schwerpunkt auf die Ausrichtung musikalischer Veranstaltungen (Konzerte), aber auch Seminare, Vorträge, Lesungen, Kunstausstellungen und ähnlichem. Zur Entdeckung, Begleitung und Förderung von talentierten Berufs-Künstlern/Musikern führt der Verein außerdem Meisterkurse durch und schafft Netzwerke sowohl mit nationalen, als auch europäischen und internationalen für den Bereich des Musiktheaters und Konzertbetriebs relevanten Kooperationspartnern. Der Verein unterhält gegebenenfalls eine Geschäftsstelle.

Mit den Kooperationsprojekten fördert der Verein darüberhinaus spartenübergreifende Weiterbildungsangebote, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, kreative Begleitprogramme und Veröffentlichungen, um neue Publikumsschichten zu erreichen. Zudem unterstützt der Verein die Verbreitung des europäischen Gedankens, der europäischen Werte Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Menschenrechte, Toleranz, Gleichberechtigung von Männern und Frauen, die Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie die europäische Nachhaltigkeit und ihre Öffentlichkeitsarbeit, um sie einer breiteren europäischen und auch außereuropäischen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Planung und Durchführung der unter 1. genannten Veranstaltungen und die Organisation der Vernetzung mit europäischen und internationalen Kooperationspartnern.
5. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die in dieser Satzung angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Damit erstrebt der Verein die Anerkennung der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit aufgrund der Förderung von Kunst und Kultur und der Akteure in diesem Bereich.

6. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge; er nimmt Spenden und andere Zuwendungen zur Finanzierung der oben dargelegten Vereinszwecke entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Sie verpflichten sich der Vereinssatzung. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Hervorragende und verdienstvolle Persönlichkeiten können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Im Fall der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht zur Erörterung seiner Gründe verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, dessen Höhe ebenso wie die Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
Die Erhebung von Umlagen ist möglich. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlagen zu zahlen hat.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die die Ziele des Vereins ideell und materiell durch unregelmäßige Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen unterstützen. Sie nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil, haben gegenüber dem Verein regelmäßig keine Rechte und Pflichten und unterliegen nicht der Vereinsgewalt. Sie können an Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, sind dort jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- A) Durch Tod der natürlichen, durch Auflösung der juristischen Personen
- B) Durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist an den Vorstand
- C) Durch Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er kann erfolgen bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder wenn das Verbleiben, das Ansehen oder lebenswichtige Interessen des Vereins gefährdet werden. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen binnen eines Monats die Beschwerde zu. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Hilft er ihr nicht ab, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der künstlerisch beratende Fachausschuss.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, zu der vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen ist.
2. Der Kassenprüfer wird vom Vorstand bestellt und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.
3. Anträge auf Mitgliederversammlungen müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor Bekanntgabe der Termine eingereicht werden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit vierwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, hat sie der Vorstand nach den vorstehenden Bestimmungen einzuberufen.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter – leitet die Mitgliederversammlung. Sie beschließt über die Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes sowie dessen Neuwahl. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmmehrheit, bei Satzungsänderungen und bei Auflösung 2/3-Mehrheit. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch ein anderes Vereinsmitglied, das seine Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen hat, vertreten zu lassen.
6. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorschlag für eine Satzungsänderung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Ergebnis von Wahlen im einzelnen zu enthalten hat. Dem Protokoll ist als Anlage eine Liste der erschienenen Mitglieder beizufügen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und von dem Protokollführer zu unterschreiben.
8. Auf Vorschlag des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Vereins sein muss.
9. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Vorstandes sowie die ihr in der Satzung zugewiesenen Entscheidungen.
10. Ob die Abstimmungen offen oder geheim stattfinden, entscheidet die Stimmenmehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand kann sich zur Regelung von Zuständigkeiten einer Geschäftsordnung bedienen.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
4. Der Vorstand haftet nur bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit.

5. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Der künstlerische Fachausschuss

1. Der künstlerische Fachausschuss hat beratende Funktion, wird vom Vorstand bestellt und kann aus Mitgliedern des Vereins bestehen.

§ 9 Geschäftsstelle

1. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle mit haupt- und/ oder nebenamtlichen Mitarbeitern und/ oder einem hauptamtlichen Geschäftsführer bedienen.
2. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle werden vom Vorstand berufen und können sowohl Mitglieder des Vereins als auch des Vorstandes sein.

§ 10 Tätigkeitsvergütungen und Aufwendungsersatz

1. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zur Realisierung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die im Rahmen der Tätigkeit für den Verein anfallenden Ausgaben werden als Aufwendungsersatz sowohl Vorstandsmitgliedern, Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern erstattet.

§ 11 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der 2/3 Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kulturelle Zwecke im Sinne der Anlage 7 Nr. 4 a zu Abschnitt 111 EstR.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 30.05.2019 in Kraft

Gera, den 30.05.2019

Gründungsmitglieder:

Dmitrij Kolosov

Violetta Kolosov

Valentina Weingardt

Viktor Weingardt

Gonzalo Eduardo Diaz Urtubia, Vorsitzender

Kristin Eva Ebner, stellvertretende Vorsitzende

Katharina Weingardt, Schatzmeisterin